

## Neufassung der Finanzordnung

Die Finanzordnung des Volleyballverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (VVRP) regelt den Finanzverkehr innerhalb des VVRP sowie im Verhältnis zu den Bezirksverbänden, deren Mitgliedsvereinen wie auch Dritten.

Die Finanzordnung enthält als Anlagen die

- Beitragsordnung
- Gebührenordnung
- Spesenordnung.

### 1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für den Finanzverkehr ist der Kassenwart als Mitglied des Vorstands. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs kann er sich dabei der Geschäftsstelle bedienen.

Zahlungen, die auf Basis von ordnungsmäßig festgelegten Beträgen ausgezahlt werden, können ohne weitere Genehmigung ausgezahlt werden. Dies gilt ebenfalls für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, deren Geschäftgrundlage bereits genehmigt ist wie z.B. Mietzahlungen oder für Zahlungen die ordnungsgemäßen Bestimmungen des Deutschen Volleyballverbandes unterliegen.

### 2. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird vom Kassenwart auf Basis der Angaben der einzelnen Ressorts in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und vom Verbandstag beschlossen. Werden im laufenden Geschäftsjahr einzelne Positionen um mehr als 10 Prozent überschritten und diese Überschreitung gleichzeitig eine Größenordnung von mehr als 1% des Gesamthaushalts beträgt, ist eine Entscheidung des Gesamtvorstands notwendig.

### 3. Haushaltsnachweis

Der Haushaltsnachweis wird vom Kassenwart erstellt und nach der Kassenprüfung durch den Verbandstag genehmigt.

### 4. Abrechnungen

Abrechnungen sind über die vom VVRP zur Verfügung gestellten Formulare einzureichen.

### 5. Wirksamkeit der Anmeldung

Anmeldungen zu VVRP-Veranstaltungen werden erst mit Eingang der entsprechenden Lehrgangsgebühr wirksam.

### 6. Fälligkeit der Zahlungen

Die Fälligkeit der Zahlungen ist grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungsstellung. Es sei denn, es ist sind vorab abweichende Zahlungsziele oder spezielle Zahlungstermine genannt worden. Die Rechnungen können vom VVRP auch elektronisch verschickt werden. Wichtig ist dabei, dass ein Datenformat verwendet wird, das ohne kostenpflichtige Programme gelesen werden kann. Eine Unterschrift der Rechnungen ist nicht erforderlich.

### 7. Rechnungsadresse der Vereine

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem VVRP einen Rechnungsempfänger zu nennen, der berechtigt ist die Rechnungen in Empfang zu nehmen. Dies kann auch eine Geschäftsstelle sein. Anzugeben sind dabei der Name und Vorname (bei natürlichen Personen) mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort sowie einer gültigen eMail-Adresse.

8. Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Die Zahlungen sind ab dem 01.01.2010 grundsätzlich mittels Lastschrift mit Einzugsermächtigung zu erbringen. Dabei wird unterschieden zwischen Einzugsermächtigungen für dauerhafte wie auch für einmalige Zahlungsverpflichtungen.

Zahlungsverpflichtungen nach dem 01.01.2010, die ohne Einzugsermächtigungen erbracht werden, werden je erhobene Gebühr mit einem Aufschlag von EUR 2,00 versehen. Die Beitragsrechnung an die Bezirksverbände wird von dieser Regelung ausgenommen.